

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Oberösterreichischen Milchprüfring

A. Allgemeines

Der OÖ.Milchprüfring (MPR) ist eine neutrale Prüfeinrichtung und betreibt ein akkreditiertes Rohmilchprüflabor.

Der MPR handelt unparteilich und neutral.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung wie auch die Inspektionsvorschriften bzw. Prüfmodule gelten für alle Leistungen des MPR einschließlich derer, die im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Beauftragungen wahrgenommen werden, auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wird.

Entstehen durch Prüfaufträge vertragliche Beziehungen zwischen dem MPR und anderen Personen als dem Auftraggeber, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die einschlägigen Anweisungen und die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern.

B. Vorbehalt

Der MPR schuldet keinen Erfolg, sondern lediglich seine Dienste. Er versichert, dass er bei der Ausübung seiner Tätigkeit alle gesetzlichen Bestimmungen beachten und die berufsmäßige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an den Tag legen wird. Der MPR erbringt seine Dienstleistungen insofern nach dem gesicherten Stand der Technik bzw. der guten fachlichen Praxis und unter Einsatz professionellen Know-Hows.

Prüf- und Inspektionsberichte des MPR werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise für den Fall ausgeübt werden, wenn Anpassungen an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen oder Weisungen des MPR nicht fristgerecht erfüllt.

C. Umfang und Ausführung

Art und Umfang der Leistungen des MPR richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei immer – vorbehaltlich ausdrücklicher gesonderter Vereinbarungen – die im Zeitpunkt, der Dienstleistung und/oder der Inspektion und/oder der Prüfung geltenden Regeln anzuwenden sind.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch den MPR zu ermöglichen. Dem MPR ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und

Einsicht gewähren. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem MPR alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des MPR bekannt werden.

Auf Verlangen des MPR hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen soweit seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Für die Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten des MPR notwendige Informationen, Prozess- bzw. Organisationsbeschreibungen etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

D. Vertraulichkeit

Der MPR wahrt in Bezug auf alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die er im Zusammenhang mit ihm erteilten Aufträgen erhält, Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers bzw. des Verfügungsberechtigten erfolgen.

Unberührt bleiben insoweit die Verpflichtungen des MPR gegenüber nationalen Behörden, internationalen Organisationen aus regulativen Regelungen und internationalen Richtlinien.

E. Vergütung

Die Leistungen des MPR sind nach Maßgabe der Verrechnungssätze des MPR zu vergüten oder nach dem im Angebot aufgeführten Preisen. Zusätzlich dazu werden vom MPR die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwert-/Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen entstehen und die nicht vom MPR zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

F. Fälligkeit der Rechnungen

1. Die Vergütung für alle vom MPR erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Bezug ist der MPR vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen,

Prüf- und Inspektionsberichte und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Zertifikaten auszusetzen oder zu widerrufen.

2. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

G. Haftung

1. Der MPR haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der MPR haftet einmalig nur bis zur Höhe der fünffachen Vergütung für die jeweiligen Einzelleistungen des MPR. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer unerlaubten Handlung auf Seiten des MPR.

3. Eine weitergehende Haftung und auch eine Haftung für entgangene Gewinne des Auftraggebers oder Dritter sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der MPR nicht für die Verwendung der von ihm dem Auftraggeber erteilten Prüf- und Inspektionsberichte. Sollte der MPR in diesem Zusammenhang von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber den MPR im Innenverhältnis von allen Forderungen frei.

4. Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen des MPR ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

5. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme bzw. Erbringung der jeweiligen Leistung des MPR durch den Auftraggeber, sofern nicht dem MPR Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.

H. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Linz a.D., soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Linz a.D.. Der MPR ist berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3- Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht.

I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und MPR oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 21.11.2011